

Einschätzungsbogen **zur Selbständigkeit/zu Fähigkeiten**

Vorbereitung auf die Pflegebegutachtung
Stand 01.07.2021

Bahnhofstraße 11

97070 Würzburg

0931-20781414

kontakt@pflugestuetzpunkt-wuerzburg.de

www.pflugestuetzpunkt-wuerzburg.info

Sehr geehrte Ratsuchende, sehr geehrter Ratsuchender,

zum 01.01.2017 wurde ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff in der Pflegeversicherung eingeführt.

Der Pflegebedürftigkeitsbegriff ist Teil der Pflegereform, die der Gesetzgeber mit den Pflegestärkungsgesetz I, II und III auf den Weg gebracht hat.

Bevor Ihnen unterstützende oder entlastende Leistungen durch die Pflegekasse genehmigt werden können, ist die Feststellung Ihres Pflegegrades notwendig. Dies erfolgt insbesondere durch entsprechende Fachkräfte des Medizinischen Dienstes (MD Bayern).

Die Arbeit vor Ort ist im Prinzip die gleiche geblieben, aber der Maßstab des neuen Verfahrens kommt der Bewertung der **Pflegebedürftigkeit** viel näher. Es geht nicht mehr darum, was die Pflegeperson macht und leistet, sondern, welche Ressourcen der Versicherte noch hat. Was kann er noch und was kann er nicht mehr? Und wenn man diese Philosophie einmal verinnerlicht hat, dann versteht man auch, dass der Zustand des Versicherten nach dem neuen Verfahren viel besser und vor allem ganzheitlich abgebildet wird.

Viele Menschen, die körperlich und geistig noch fit sind, benötigen zunehmend Unterstützung bei der Haushaltsführung. Der Pflegegrad beinhaltet jedoch nicht die Hilfe im Haushalt, zählt somit nicht ab Pflegebedürftigkeit im Sinne der **Pflegeversicherung**.

Mit diesem Selbsteinschätzungsbogen können Sie sich auf die bevorstehende Begutachtung vorbereiten und im vornherein abschätzen, wo sie, mit den Modulen des Medizinischen Dienstes, stehen.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da



Wie führe ich die Selbsteinschätzung durch?

In jedem Modul wird die Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten anhand festgelegter Kriterien beurteilt. Beurteilung der Selbständigkeit in den Modulen 1, 4 und 6:

Selbständig:

Die Person kann die Handlung bzw. Aktivität in der Regel selbstständig durchführen. Möglicherweise ist die Durchführung erschwert, verlangsamt oder nur unter Nutzung von Hilfs-/Pflegehilfsmitteln möglich. Entscheidend ist jedoch, dass die Person keine personelle Hilfe benötigt. Vorübergehende oder nur vereinzelt auftretende Beeinträchtigungen werden nicht berücksichtigt.

Überwiegend selbständig:

Die Person kann den größten Teil der Aktivität selbstständig durchführen. Dementsprechend entsteht nur ein geringer bis mäßiger Aufwand für die Pflegeperson. Überwiegend selbständig ist eine Person also dann, wenn lediglich folgende Hilfestellungen notwendig sind:

- Zurechtlegen und Richten von Gegenständen (Vorbereitung einer Tätigkeit)
- Aufforderung zu einer Tätigkeit (ggf. auch mehrfach)
- Unterstützung bei der Entscheidungsfindung
- teilweise Beaufsichtigung und Kontrolle im Sinne einer Überprüfung der korrekten Abfolge von Handlungen
- stellenweise Übernahme von Teilhandlungen
- Anwesenheit aus Sicherheitsgründen (z.B. bei Sturzgefahr)

Überwiegend unselbständig:

Die Person kann die Aktivität nur zu einem geringen Anteil selbstständig durchführen. Es sind aber Fähigkeiten vorhanden, sodass sie sich beteiligen kann. Dies setzt ggf. ständige Anleitung oder aufwändige Ermunterung auch während der Aktivität voraus, oder Teilschritte der Handlung müssen übernommen werden. Zurechtlegen und Richten von Gegenständen, wiederholte Aufforderungen oder vereinzelt Unterstützung reichen nicht aus. Alle unter dem vorherigen Punkt genannten Hilfen können auch hier von Bedeutung sein, reichen allerdings alleine nicht aus.

Weitergehende Unterstützung umfasst vor allem:

- ständige Motivation im Sinne der ermunternden Begleitung einer Aktivität
- Ständige Anleitung bedeutet, Handlungsabläufe nicht nur anzustoßen, sondern die Handlung zu demonstrieren oder lenkend zu begleiten.
- Ständige Beaufsichtigung und Kontrolle unterscheidet sich von der zuvor genannten „teilweisen Beaufsichtigung und Kontrolle“ nur durch das Ausmaß der erforderlichen Hilfe. Es ist ständige und unmittelbare Eingreifbereitschaft in die Handlung erforderlich.
- Übernahme von Teilhandlungen der Aktivität bedeutet, dass ein erheblicher Teil der Handlungsschritte durch die Pflegeperson übernommen wird

Unselbständig:

Die Person kann die Aktivität in der Regel nicht selbständig durchführen bzw. steuern, auch nicht in teilweise. Es sind kaum oder keine Fähigkeiten vorhanden. Ständige Motivation, Anleitung und Beaufsichtigung reichen auf keinen Fall aus. Die Pflegeperson muss alle oder nahezu alle Teilhandlungen anstelle der betroffenen Person durchführen. Eine minimale Beteiligung ist nicht zu berücksichtigen (z.B., wenn sich die antragstellende Person in sehr geringem Umfang mit Teilhandlungen beteiligt).

Einschätzung der Fähigkeiten in Modul 2

Fähigkeit vorhanden, unbeeinträchtigt:

Die Fähigkeit ist (nahezu) vollständig vorhanden.

Fähigkeit größtenteils vorhanden:

Die Fähigkeit ist überwiegend (die meiste Zeit über, in den meisten Situationen), aber nicht durchgängig vorhanden. Die Person hat Schwierigkeiten, höhere oder komplexere Anforderungen zu bewältigen.

Fähigkeit in geringem Maße vorhanden:

Die Fähigkeit ist stark beeinträchtigt, aber erkennbar vorhanden. Die Person hat häufig oder in vielen Situationen Schwierigkeiten. Sie kann nur geringe Anforderungen bewältigen. Es sind Ressourcen vorhanden.

Fähigkeit nicht vorhanden:

Die Fähigkeit ist nicht oder nur in sehr geringem Maße (sehr selten) vorhanden.

Einschätzung des Unterstützungsbedarfs in Modul 3

Nie oder sehr selten:

Der Unterstützungsbedarf tritt nicht oder sehr sporadisch auf.

Selten:

Der Unterstützungsbedarf tritt selten, d.h. ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen auf.

Häufig:

Der Unterstützungsbedarf tritt häufig, d.h. zwei- bis mehrmals wöchentlich auf, aber nicht täglich.

Täglich:

Der Unterstützungsbedarf tritt jeden Tag auf.

Erfassung des Unterstützungsbedarfs in Modul 5

In Modul 5 werden von der Gutachterin bzw. dem Gutachter zunächst die Bedarfsaspekte in Bezug auf die ärztlich angeordneten Maßnahmen erfasst. Es wird anschließend bewertet, ob die Person ärztlich angeordnete Maßnahmen durchführen kann. Ist dies nicht der Fall, wird die Häufigkeit der erforderlichen Hilfe durch eine andere Person wie folgt dokumentiert:

Entfällt oder selbständig:

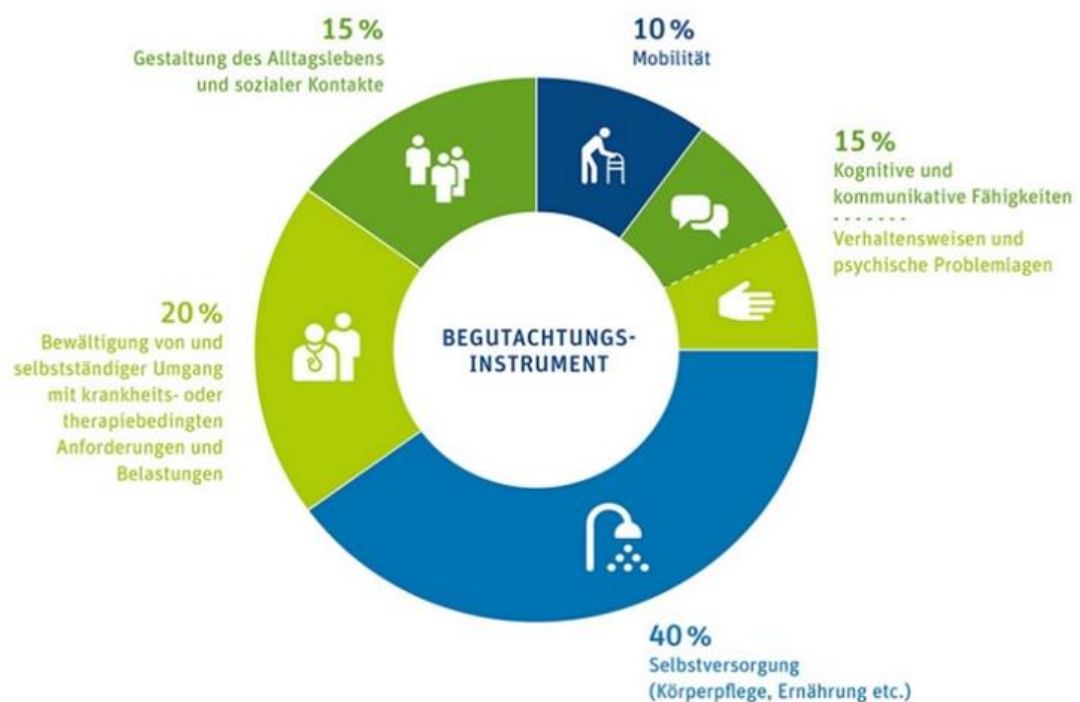
Anzahl pro Tag

Anzahl pro Woche

Anzahl pro Monat

In die Bewertung fließen nur ärztlich angeordnete Maßnahmen ein, die gezielt auf eine bestehende Erkrankung ausgerichtet und voraussichtlich für mindestens sechs Monate erforderlich sind. Erfasst wird eine volle Zahl pro Tag, pro Woche oder pro Monat. Pro Kriterium ist nur ein Eintrag möglich, z.B. 15 x pro Monat

Begutachtung von Pflegebedürftigkeit – Sechs Lebensbereiche („Module“) werden betrachtet und gewichtet



Modul 1: Mobilität



Kriterien	selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig
1. Positionswechsel im Bett				
2. Halten einer stabilen Sitzposition				
3. Umsetzen				
4. Fortbewegen innerhalb des Wohnbereiches				
5. Treppensteigen				

Besondere Bedarfskonstellation	Ja	nein
Gebrauchsfähigkeit beider Arme und beider Beine		

Erläuterungen auf der nächsten Seite

Erläuterungen

1. Hier geht es um das Einnehmen verschiedener Positionen im Bett, Drehungen und auch das Aufrichten aus dem Liegen. Wenn zusätzlich Hilfsmittel wie Aufrichthilfen, Bettseile, Strickleitern oder ein elektrisch verstellbares Bett Unterstützung bieten, sollte dies erwähnt werden.
2. Dies bedeutet aufrechtes Sitzen auf einem Bett, (Roll-)Stuhl oder Sessel. Eine ggf. notwendige personelle Unterstützung wird berücksichtigt.
3. Dies bedeutet, von einer erhöhten Sitzfläche wie der Bettkante, einem Stuhl, einem Sessel, einer Bank, der Toilette etc. aufzustehen und sich auf einen Rollstuhl, Toilettenstuhl, Sessel o.ä. umzusetzen. Eine ggf. notwendige personelle Unterstützung wird berücksichtigt
4. Hier geht es um die körperliche Fähigkeit, sich innerhalb einer Wohnung oder des Wohnbereichs einer Einrichtung zwischen den Zimmern sicher zu bewegen. Eine personelle Hilfe im Sinne von Hilfsmittel bereitstellen, Stützen, Unterhaken oder Beobachten aus Sicherheitsgründen findet hier Berücksichtigung. Die geistige Fähigkeit zur räumlichen Orientierung wird im Modul 2 berücksichtigt
5. Hier geht es um das Überwinden von Treppen zwischen zwei Etagen. Eine ggf. notwendige personelle Unterstützung wird berücksichtigt. Das Treppensteigen ist unabhängig davon zu beurteilen, ob in der Wohnung eine Treppe vorhanden ist oder nicht.

Besondere Bedarfskonstellation

Die Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und beider Beine liegt bei einem vollständigen Verlust der Greif-, Steh- und Gehfunktion vor.
Dies kann z.B. auch bei Menschen im Wachkoma, bei hochgradigen Kontrakturen und Versteifungen oder besonders starkem Tremor vorkommen. Sofern dieses Kriterium erfüllt ist, werden Personen dem Pflegegrad 5 zugeordnet.

Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten



Kriterien	Fähigkeit vorhanden/ unbeeinträchtigt	Fähigkeit größtenteils vorhanden	Fähigkeit in geringem Maße vorhanden	Fähigkeit nicht vorhanden
1. Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld				
2. Örtliche Orientierung				
3. Zeitliche Orientierung*				
4. Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen				
5. Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen				
6. Treffen von Entscheidungen im Alltag				
7. Verstehen von Sachverhalten und Informationen**				
8. Erkennen von Risiken und Gefahren*				
9. Mitteilen von elementaren Bedürfnissen				
10. Verstehen von Aufforderungen				
11. Beteiligen an einem Gespräch				

* Bei Kindern unter 2 Jahren und 6 Monaten ist eine Beurteilung nicht erforderlich.

** Bei Kindern unter 4 Jahren ist eine Beurteilung nicht erforderlich.

Erläuterungen auf der nächsten Seite

Erläuterungen

1. Betrachtet wird die Fähigkeit, Personen aus dem näheren Umfeld immer oder zeitweise wiederzuerkennen. Dazu gehören z.B. Familienmitglieder und Nachbarn, aber auch Pflegekräfte einer ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtung.
2. Betrachtet wird die Fähigkeit, sich in der räumlichen Umgebung zurechtzufinden, andere Orte gezielt anzusteuern und zu wissen, in welcher Stadt, in welchem Zimmer man sich befindet. Eventuell bestehende Schwierigkeiten, zwischen inner- und außerhäuslicher Umgebung zu unterscheiden, werden berücksichtigt.
3. Betrachtet wird die Fähigkeit, zeitliche Strukturen zu erkennen. Dazu gehören Uhrzeit, Tagesabschnitte (Vormittag, Nachmittag, Abend etc.), Jahreszeiten und die zeitliche Abfolge des eigenen Lebens.
4. Betrachtet wird die Fähigkeit, sich an kurz und auch länger zurückliegende Ereignisse oder Beobachtungen zu erinnern. So kann die Person ggf. Auskunft darüber geben oder durch Handlungen und Gesten signalisieren, dass sie weiß, was sie z.B. zum Frühstück gegessen hat oder welche wichtigen Ereignisse im Lebensverlauf geschahen.
5. Betrachtet wird die Fähigkeit, zielgerichtete alltägliche Handlungen, die eine Abfolge von Teilschritten beinhalten, zu steuern. Gemeint sind zielgerichtete Handlungen, die die Person täglich oder nahezu täglich im Lebensalltag durchführt oder durchgeführt hat, wie z.B. das komplette Ankleiden, Kaffeekochen oder Tischdecken.
6. Betrachtet wird die Fähigkeit, folgerichtige und geeignete Entscheidungen im Alltagsleben zu treffen. Dazu gehört z.B. die dem Wetter angepasste Auswahl von Kleidung, die Entscheidung über die Durchführung von Aktivitäten wie Einkaufen, Familienangehörige oder Freunde anrufen, einer Freizeitbeschäftigung nachgehen.
7. Betrachtet wird die Fähigkeit, zu erkennen, dass man sich in einer bestimmten Situation befindet, z.B. in gemeinschaftlichen Aktivitäten mit anderen Menschen oder in der Versorgung durch eine Pflegekraft, sowie die Fähigkeit, Informationen zum Tagesgeschehen aus den Medien aufzunehmen und inhaltlich zu verstehen. Gleiches gilt für mündlich von anderen Personen übermittelte Informationen.
8. Betrachtet wird die Fähigkeit, Risiken und Gefahren zu erkennen. Dazu gehören Gefahren wie Strom- und Feuerquellen, Barrieren und Hindernisse auf dem Fußboden bzw. auf Fußwegen, eine problematische Beschaffenheit des Bodens (z. B. Glätte) oder Gefahrenzonen in der außerhäuslichen Umgebung (z.B. verkehrsreiche Straßen, Baustellen).
9. Betrachtet wird die Fähigkeit, sich verbal oder nonverbal bei Hunger oder Durst, Schmerzen oder Frieren bemerkbar zu machen. Bei Sprachstörungen kann dies ggf. durch Laute, Gestik oder Mimik bzw. den Einsatz von Hilfsmitteln erfolgen.
10. Betrachtet wird die Fähigkeit, Aufforderungen zu verstehen, die sich auf alltägliche Grundbedürfnisse z. B. Essen, Trinken, Ankleiden oder Beschäftigen beziehen (z. B. „Zieh dir bitte eine Jacke an.“).
11. Betrachtet wird die Fähigkeit, in einem Gespräch Inhalte aufzunehmen, sinngerecht zu antworten, und zur Weiterführung des Gesprächs Inhalte einzubringen.

Modul 3: Verhaltensweisen u. psychische Problemlagen

Kriterien	nie oder sehr selten	selten (ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen)	häufig (zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich)	täglich
1. Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten				
2. Nächtliche Unruhe				
3. Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten				
4. Beschädigen von Gegenständen				
5. Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen				
6. Verbale Aggression				
7. Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten				
8. Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen				
9. Wahnvorstellungen				
10. Ängste				
11. Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage				
12. Sozial inadäquate Verhaltensweisen				
13. Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen				

Erläuterungen auf der nächsten Seite

Erläuterungen

1. Gemeint ist z.B. (scheinbar) zielloses Umhergehen in der Wohnung oder der Pflegeeinrichtung, der Versuch desorientierter Personen, ohne Begleitung die Wohnung oder Pflegeeinrichtung zu verlassen, allgemeine Rastlosigkeit in Form von ständigem Aufstehen und hinsetzen oder hin und her rutschen auf dem Stuhl.
2. Nächtliche Unruhe liegt vor bei nächtlichem Umherirren, nächtlichen Unruhephasen oder der Umkehr des Tag-/Nachtrhythmus. Wie häufig muss die Person beruhigt oder wieder ins Bett gebracht werden? Schlafstörungen oder Probleme beim Einschlafen werden nicht berücksichtigt.
3. Gemeint ist z.B. die Selbstverletzung durch Gegenstände, das Essen oder Trinken ungenießbarer oder schädlicher Substanzen, sich selbst schlagen oder mit Fingernägeln, Zähnen selbst verletzen.
4. Dies können aggressive Handlungen wie Schlagen, Treten, Wegstoßen und Zerstören von Gegenständen sein.
5. Gemeint ist z.B. andere Personen zu schlagen, zu stoßen oder wegzudrängen und/oder diese Personen mit Fingernägeln, Zähnen oder mit Gegenständen zu verletzen.
6. Hiermit ist das Aussprechen von Beschimpfungen oder Bedrohungen gegenüber anderen Personen gemeint.
7. Mit vokalen Auffälligkeiten sind z.B. lautes Rufen, Schreien, Klagen, Schimpfen, Fluchen ohne nachvollziehbaren Grund, ständiges Wiederholen von Sätzen oder das Äußern seltsamer Laute gemeint.
8. Gemeint ist die Abwehr von Unterstützung, z.B. bei der Körperpflege, die Verweigerung der Nahrungsaufnahme oder Medikamenteneinnahme, die Manipulation an Vorrichtungen wie Katheter, Infusion, etc. Zu der Kategorie zählt nicht die willentliche oder selbstbestimmte Ablehnung der Pflegemaßnahmen.
9. Wahnvorstellungen können visuelle oder andere Halluzinationen sein, z.B. Vorstellungen, mit Verstorbenen oder fiktiven Personen in Kontakt zu stehen, oder Vorstellungen, verfolgt oder bedroht zu werden.
10. Gemeint ist das Auftreten von starken Ängsten oder Sorgen, oder das Erleben von Angstattacken unabhängig von der Ursache.
11. Die Person hat kaum Interesse an der Umgebung bzw. kaum Eigeninitiative für Handlungen. Sie wirkt beispielsweise apathisch und traurig, möchte ggf. das Bett nicht verlassen.
12. Folgende Verhaltensweisen zählen hierzu: Distanzloses Verhalten, auffälliges Einfordern von Aufmerksamkeit, sich vor Anderen in unpassenden Situationen auskleiden, unangemessenes Greifen nach Personen, unangemessene körperliche oder verbale sexuelle Annäherungsversuche.
13. Gemeint ist z.B. das Nesteln an Kleidung, das ständige Wiederholen der gleichen Handlung, planlose Aktivität, das Verstecken oder Horten von Gegenständen, Kotschmieren, Urinieren in der Wohnung.



Kriterien	selbständig	Überwiegend selbständig	Überwiegend unselbständig	unselbständig
1. Waschen des vorderen Oberkörpers*				
2. Körperpflege im Bereich des Kopfes				
3. Waschen des Intimbereichs*				
4. Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare**				
5. An- und Auskleiden des Oberkörpers				
6. An- und Auskleiden des Unterkörpers				
7. Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken*				
8. Essen				
9. Trinken				
10. Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls				
11. Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma***				
12. Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma***				

Kriterien	Versorgung selbstständig	Versorgung mit Hilfe		
		nicht täglich, nicht auf Dauer	Täglich zusätzlich zur Ernährung	ausschließlich oder nahezu ausschließlich
Ernährung parenteral oder über Sonde				

* Bei Kindern unter 2 Jahren ist eine Beurteilung nicht erforderlich.

** Bei Kindern unter 3 Jahren und 6 Monaten ist eine Beurteilung nicht erforderlich

*** Bei Kindern unter 5 Jahren ist eine Beurteilung nicht erforderlich

Erläuterungen auf der nächsten Seite

Erläuterungen

1. Betrachtet wird das Waschen und Abtrocknen der Hände, des Gesichts, des Halses, der Achselhöhlen und des vorderen Brustbereichs.
2. Hierzu zählen das Kämmen, die Zahnpflege, die Prothesenreinigung und das Rasieren.
3. Hierunter ist das Waschen und Abtrocknen des Intimbereichs zu verstehen.
4. Betrachtet wird das Duschen oder das Wannenbad einschließlich des Waschens der Haare, das Abtrocknen sowie das Föhnen. (Teil-)Hilfen beim Waschen sind hier ebenso zu berücksichtigen wie die Hilfe beim Ein- und Aussteigen oder eine notwendige Überwachung während des Bades oder Duschens.
5. Hiermit ist gemeint, bereitliegende Kleidungsstücke, z.B. Hemd, Bluse oder Pullover an- und auszuziehen.
6. Gemeint ist, bereitliegende Kleidungsstücke, z.B. Unterwäsche, Hose, Rock, Strümpfe und Schuhe an- und auszuziehen.
7. Betrachtet wird die Fähigkeit, Nahrung in mundgerechte Stücke zu zerteilen, z.B. Fleisch kleinschneiden, Kartoffeln zerdrücken, Nahrung pürieren, Verschlüsse von Getränkeflaschen öffnen und Getränke eingießen, ggf. unter Nutzung von Hilfsmitteln wie Anti-Rutschbrett oder sonstigen Gegenständen wie Spezialbesteck.
8. Betrachtet wird die Fähigkeit, bereitgestellte, mundgerecht zubereitete Speisen aufzunehmen. Zu berücksichtigen ist auch, inwieweit die Notwendigkeit der ausreichenden Nahrungsaufnahme (auch ohne Durst- und Hungergefühl oder Appetit) erkannt und die empfohlene, gewohnte Menge tatsächlich getrunken und gegessen wird. Eine Beurteilung ist auch dann vorzunehmen, wenn die Flüssigkeits- und Nahrungsaufnahme über eine Magensonde bzw. über eine Vene erfolgt.
9. Betrachtet wird die Fähigkeit, bereitstehende Getränke aufzunehmen, ggf. mit Hilfe von Gegenständen wie Strohhalm oder Spezialbechern.
10. Betrachtet wird das Gehen zur Toilette, Hinsetzen und Aufstehen, Sitzen, Intimhygiene und Richten der Kleidung. Die Beurteilung ist auch dann vorzunehmen, wenn anstelle der Toilettenbenutzung eine Versorgung mit Hilfsmitteln erfolgt, z.B. Inkontinenzmaterial, Katheter, Uro-, Ileo- oder Colostoma.
11. Betrachtet wird die Fähigkeit, Inkontinenz- und Stomasysteme sachgerecht zu verwenden, nach Bedarf zu wechseln und zu entsorgen. Die regelmäßige Einmalkatheterisierung fällt nicht hierunter.
12. Hier wird die Fähigkeit betrachtet, Inkontinenz- und Stomasysteme sachgerecht zu verwenden, nach Bedarf zu wechseln und zu entsorgen.

Erläuterungen

Betrachtet wird die Ernährung über einen parenteralen Zugang (z. B. Port) oder über einen Zugang in den Magen oder Dünndarm (PEG/PEJ).

Modul 5: Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen



Kriterien	Häufigkeit der Hilfe (Anzahl)*				
	entfällt	selbständig	pro Tag	pro Woche	pro Monat
1. Medikation					
2. Injektionen (unter die Haut oder in einen Muskel)					
3. Versorgung intravenöser Zugänge (z.B. Port)					
4. Absaugen und Sauerstoffgabe					
5. Einreibungen oder Kälte- und Wärmeanwendungen					
6. Messung und Deutung von Körperzuständen wie Blutdruck, Blutzucker, Puls etc.					
7. Körpernahe Hilfsmittel					
8. Verbandswechsel und Wundversorgung					
9. Versorgung mit Stoma					
10. Regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abführmethoden					
11. Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung					
12. Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung					

In die Bewertung fließen nur ärztlich angeordnete Maßnahmen ein, die gezielt auf eine bestehende Erkrankung ausgerichtet und für voraussichtlich mindestens sechs Monate erforderlich sind. Erfasst wird eine volle Zahl pro Tag, pro Woche oder pro Monat. Pro Kriterium ist nur ein Eintrag möglich, z. B. 15 x pro Monat

Erläuterungen auf der nächsten Seite

Erläuterungen

1. Hierzu zählen Medikamenteneinnahme über den Magen-Darm-Trakt, Augen- oder Ohrentropfen, Zäpfchen und Medikamentenpflaster, die auf die Haut geklebt werden. Das Ausmaß der Hilfestellung kann sich vom wöchentlichen Stellen der Medikamente im Wochendispenser bis zu mehrfach täglicher Einzelgabe unterscheiden.
2. Die Person benötigt Injektionen unter die Haut oder in einen Muskel wie z.B. Insulinspritzen oder ist auf die Versorgung mit Medikamentenpumpen über einen unter der Haut liegenden Zugang angewiesen. Dies kann evtl. nicht selbstständig durchgeführt werden.
3. Hierunter fällt hauptsächlich die Versorgung eines intravenösen Zuganges in eine Vene, auch Portversorgung genannt. Sie ist oft fachpflegerisch erforderlich. In diese Kategorie gehört auch die Kontrolle des Zuganges, damit der Port nicht verstopft oder sich entzündet.
4. Absaugen kann z.B. bei beatmeten oder tracheotomierten Patienten in sehr unterschiedlicher und wechselnder Häufigkeit notwendig sein. Es ist der durchschnittliche Bedarf anzugeben. Ebenso ist hier das An- und Ablegen von Sauerstoffbrillen oder analog auch von Atemmasken zur nächtlichen Druckbeatmung zu erfassen sowie das Bereitstellen eines Inhalationsgerätes (jeweils inkl. der Reinigung).
5. Hier werden alle Anwendungen von ärztlich verordneten Salben, Cremes, Emulsionen etc. berücksichtigt. Darüber hinaus sind hier auch Kälte- und Wärmeanwendungen bei z.B. rheumatischen Erkrankungen gemeint.
6. Die Messung von Blutdruck, Puls, Blutzucker, Temperatur, Körpergewicht, Flüssigkeitshaushalt durchführen und deuten. Dabei geht es nicht nur darum, die Messung durchzuführen, sondern auch darum, notwendige Schlüsse zu ziehen, wie z.B. die Festlegung der notwendigen Insulindosis oder die Entscheidung, eine Ärztin oder einen Arzt aufzusuchen. Es ist wichtig, dass diese Messungen auf ärztliche Anordnung hin erfolgen.
7. Hierunter zählen das An- und Ablegen von Prothesen, kieferorthopädischen Apparaturen, Orthesen, Brillen, Hörgeräten, Kompressionsstrümpfen (inkl. der Reinigung).
8. Gemeint ist, das Versorgen von chronischen Wunden wie eines Dekubitus oder eines offenen Beines, ggf. mit personeller Unterstützung.
9. Ein Stoma ist eine künstlich geschaffene Körperöffnung wie z.B. ein Colostoma, auch Anuspraeter genannt, eine Öffnung in der Bauchdecke, um über eine Sonde Nahrung in den Magen zu führen (PEG) oder um Urin über einen Katheter ableiten zu können (suprapubischer Katheter). In diese Kategorie gehört die Versorgung und Pflege dieser Körperöffnungen. Das Entleeren von Beutelsystemen oder das Anhängen der Sondennahrung findet in Modul 4 Berücksichtigung.
10. Die Katheterisierung der Harnblase kann selbstständig oder mit Unterstützung durchgeführt werden. Zu den Abführmethoden zählen die Nutzung von Klistieren und Einläufen sowie die manuelle Unterstützung.
11. Gemeint sind therapeutische Übungen, die dauerhaft und regelmäßig zu Hause selbstständig oder unter Anleitung weitergeführt werden sollen. Dazu gehören z.B. krankengymnastische und logopädische Übungen sowie Atemübungen. Aber auch die Durchführung einer Peritonealdialyse gehört hierzu.
12. Hierzu zählen spezielle Therapiemaßnahmen wie Hämodialyse oder künstliche Beatmung, die im häuslichen Umfeld durchgeführt werden können, wenn eine ständige Überwachung der Maßnahme durch geschulte Pflegepersonen gewährleistet werden kann.

Modul 5: Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen



Kriterien	Häufigkeit der Hilfe (Anzahl)*				
	entfällt	selbständig	pro Tag	pro Woche	pro Monat
1. Arztbesuche			E N T F Ä L L T		
2. Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu drei Stunden)					
3. Zeitlich ausgedehnte Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (länger als drei Stunden)					
4. Besuche von Einrichtungen zur Frühförderung bei Kindern					

Kriterien	entfällt	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbständig	unselbständig
Einhaltung einer Diät und anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften					

In die Bewertung fließen nur ärztlich angeordnete Maßnahmen ein, die gezielt auf eine bestehende Erkrankung ausgerichtet und für voraussichtlich mindestens sechs Monate erforderlich sind. Erfasst wird eine volle Zahl pro Tag, pro Woche oder pro Monat. Pro Kriterium ist nur ein Eintrag möglich, z.B. 15 x pro Monat.

Erläuterungen auf der nächsten Seite

Erläuterungen

1. Hierunter fallen regelmäßige Arztbesuche bei der niedergelassenen Haus- oder Fachärztin bzw. beim Haus- oder Facharzt zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken. Sollten Hilfen auf dem Fahrweg oder beim direkten Arztbesuch erforderlich werden, ist die durchschnittliche Häufigkeit anzugeben.

2. Hier ist das Aufsuchen von Therapeuten (Physiotherapie, Ergotherapie etc.) oder die ambulante Behandlung im Krankenhaus gemeint. Wenn die Pflegeperson inklusive Fahrzeit weniger als drei Stunden eingebunden ist, ist diese Kategorie zu wählen.

3. Bei manchen Erkrankungen kann es notwendig sein, spezialisierte Einrichtungen aufzusuchen. Die Therapiemaßnahmen können teilweise sehr lange dauern (z.B. bei einer onkologischen Behandlung). Wenn die Pflegeperson inklusive Fahrzeit über drei Stunden eingebunden ist, wird das in dieser Kategorie berücksichtigt.

4. Bei Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung kann es erforderlich sein, Einrichtungen zur Frühförderung aufzusuchen. Frühförderstellen bieten ein komplexes Hilfspaket, bestehend aus medizinischen, pädagogischen, psychologischen und sozialen Hilfen. Sie sind in ihrem Angebot flexibel und fungieren als Anlauf- und Koordinationsstellen für alle Familien von Kindern mit Behinderung oder mit von Behinderung bedrohten Kindern.

Erläuterungen

Gemeint ist hier das Einhalten und Anleiten ärztlich verordneter Essens- oder Verhaltensvorschriften, wie z.B. bei Stoffwechselstörungen oder Nahrungsmittelallergien. Dazu gehört aber auch die ärztlich verordnete Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr oder die Sicherstellung einer Langzeit-Sauerstoff-Therapie bei unruhigen Personen.

Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte



Kriterien	selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig
1. Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen*				
2. Ruhen und Schlafen				
3. Sich beschäftigen				
4. Vorhaben von in die Zukunft gerichteten Planungen*				
5. Interaktion mit Personen im direkten Kontakt				
6. Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds				

* Bei Kindern unter 2 Jahren und 6 Monaten ist eine Beurteilung nicht erforderlich.

Erläuterungen

1. Zu beurteilen ist, ob die Person von sich aus festlegen kann, ob und welche Aktivitäten sie im Laufe des Tages durchführen möchte, z. B. wann sie baden, essen oder zu Bett gehen möchte, oder ob und wann sie Fernsehen oder spazieren gehen möchte.

2. Hierbei geht es um das Einhalten von individuellen Gewohnheiten, um für ausreichende Ruhe- und Schlafphasen zu sorgen und einen Tag-Nacht-Rhythmus aufrechtzuerhalten. Dazu muss die Fähigkeit vorhanden sein, die Notwendigkeit von Ruhephasen zu erkennen.

3. Dies bedeutet, die verfügbare Zeit zu nutzen, um Aktivitäten durchzuführen, die den eigenen Vorlieben und Interessen entsprechen. Darunter fallen: Handarbeiten, Basteln, Bücher oder Zeitschriften lesen, Musik hören etc. Dies gilt ebenso für Personen, die für die praktische Durchführung personeller Unterstützung bedürfen.

4. Hierunter wird die Planung längerer Zeitabschnitte über den aktuellen Tag hinaus verstanden. Bestehen beispielsweise Vorstellungen oder Wünsche zu anstehenden Festlichkeiten wie Geburtstagen oder Jahresfesten? Wichtig ist hier, ob die Zeitabläufe eingeschätzt werden können, z.B. vorgegebene Strukturen wie regelmäßige Termine nachvollzogen werden können, oder ob die Fähigkeiten vorhanden sind, um eigene Zukunftsplanungen mit anderen Menschen kommunizieren zu können.

5. Ist ein direkter Kontakt mit Angehörigen, Pflegepersonen, Mitbewohnern oder Besuchern möglich? Kann die Person, ggf. nach Aufforderung, Kontakt aufnehmen oder auf Ansprache reagieren? Führen Berührungen zu Reaktionen?

6. Können bestehende Kontakte zu Freunden, Bekannten und Nachbarn aufrechterhalten werden? Dazu gehört auch die Fähigkeit, mit Kommunikationsmitteln wie Telefon, Brief oder E-Mail umgehen zu können. Dies gilt ebenso für Personen, die für die praktische Durchführung personeller Unterstützung bedürfen.

Modul 7: Außerhäusliche Aktivitäten und



Modul 7: Außerhäusliche Aktivitäten

Folgende Aktivitäten werden im Modul 7 bei der Begutachtung mit angesprochen und abgefragt:

- Verlassen des Bereichs der Wohnung oder der Einrichtung
- Fortbewegen außerhalb der Wohnung oder der Einrichtung
- Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Nahverkehr
- Mitfahren in einem Kraftfahrzeug
- Teilnahme an kulturellen, religiösen oder sportlichen Veranstaltungen
- Besuch von Schule, Kindergarten, Arbeitsplatz, einer Werkstatt für behinderte Menschen oder Besuch einer Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege oder eines Tagesbetreuungsangebotes
- Teilnahme an sonstigen Aktivitäten mit anderen Menschen

Modul 8: Haushaltsführung



Modul 8: Haushaltsführung

In diesem Modul werden die für die alltägliche Lebensführung notwendigen Belange erfragt, wie:

- Einkaufen für den täglichen Bedarf
- Zubereitung einfacher Mahlzeiten
- Einfache Aufräum- und Reinigungsarbeiten
- Aufwändige Aufräum- und Reinigungsarbeiten einschließlich der Wäschepflege
- Nutzung von Dienstleistungen
- Umgang mit finanziellen Angelegenheiten
- Umgang mit Behördenangelegenheiten

Module 7 und 8

In den Modulen 7 und 8 werden die Aktivitäten rund um das alltägliche Leben erfragt. Diese beiden Module finden jedoch bei der Ermittlung eines möglichen Pflegegrades keine Berücksichtigung. Die Einschätzung dieser Module kann viel mehr für die individuelle Versorgungsplanung genutzt werden.

Notizen zum Modul 1: Mobilität

Notizen zum Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Notizen zum Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Notizen zum Modul 4: Selbstversorgung

Notizen zum Modul 5: Bewältigung und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

Notizen zum Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Sonstiges